



Handlungsanleitung für arbeitsmedizinische Untersuchungen

nach dem DGUV Grundsatz G 35
„Arbeitsaufenthalt im Ausland
unter besonderen klimatischen oder
gesundheitlichen Belastungen“

- eine Entscheidungshilfe für
Unternehmerinnen und Unternehmer -

Impressum

Herausgeber:
Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Tel.: 030 288763800
Fax: 030 288763808
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Arbeitskreis 3.2 „Arbeitsaufenthalt im Ausland“
Ausschuss Arbeitsmedizin der Gesetzlichen Unfallversicherung

Layout & Gestaltung:
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV), Medienproduktion

Ausgabe: Mai 2015

DGUV Information 240-350
zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger
oder unter www.dguv.de/publikationen

Vorbemerkungen

Diese Handlungsanleitung enthält für die Unternehmerin oder den Unternehmer Hinweise für die Gefährdungsbeurteilung. Sie soll dabei helfen, Beschäftigte abhängig von Tätigkeit und Gefährdung arbeitsmedizinischen Untersuchungen zuzuordnen. Darüber hinaus kann sie dazu dienen, weitere Arbeitsschutzmaßnahmen oder Eignungsanforderungen abzuleiten.

1 Spezifische Hinweise

Besondere klimatische Belastungen liegen in den Tropen, Subtropen und Polarregionen vor.

Besondere Infektionsgefährdungen ergeben sich aus der Gefährdungsbeurteilung, beispielsweise endemische Infektionskrankheiten/Vektoren, infrastrukturelle Mängel, mangelhafte hygienische Rahmenbedingungen, mangelhafte medizinische Versorgung in diesen Gebieten. Die Gefährdungsbeurteilung kann ergeben, dass bestimmte Arbeitsverfahren und Tätigkeiten mit höheren Gesundheitsgefährdungen verbunden sind als im Heimatland.

Die Tropen liegen im Bereich zwischen 23° 27' nördlicher und südlicher Breite, die Subtropen schließen sich im Bereich bis zum 30° nördlicher und 30° südlicher Breite an.

Polarregionen liegen nördlich beziehungsweise südlich des jeweiligen Polarkreises (66° 34').

Geographisch-klimatische Besonderheiten:

Zwischen 30° nördlicher und 30° südlicher Breite liegen die „warmen Länder“. Hitze, Feuchtigkeit und Sonneneinstrahlung schaffen ein Klima, das für Menschen aus anderen Regionen belastend ist und sie in ihrer Leistungsfähigkeit einschränken kann. Das gilt insbesondere für die Tropen (23° 27' nördlicher und südlicher Breite). Auch ein Aufenthalt in größeren Höhen, in saisonal kalten Klimazonen und besonders Polarregionen erfordert zusätzliche Anpassungsvorgänge. Der physisch und psychisch gesunde Mensch ist im Regelfall diesen Belastungen gewachsen und kann sich hierauf einstellen (Akklimation).

Hygienische Besonderheiten:

Warme Länder haben besondere Probleme, hygienische Verhältnisse herzustellen. Das Klima begünstigt Vorkommen und Vermehrung von Insekten als Krankheitsüberträger und von Zwischenwirten parasitärer Infektionen. Viele Tiere, auch Haustiere, dienen als Erregerreservoir. Schlechte sanitäre Zustände begünstigen z. B. Wurminfektionen. Wasser aus der städtischen Wasserleitung kann in der Regel nicht als hygienisch einwandfreies Trinkwasser angesehen werden.

Bei infrastrukturell bedingten hygienischen Mängeln (z. B. bei defekten Trinkwasser- oder Abwassersystemen) oder belastenden Umweltfaktoren (z. B. Smog) kann eine arbeitsmedizinische Untersuchung auch für Länder gemäßigter klimatischer Regionen erforderlich sein.

Berufskrankheiten und Anmerkungen zu weiteren Informationen:

Berufskrankheiten: § 9 Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII), Nr. 3104 der Anlage zur Berufskrankheitenverordnung (BKV) „Tropenkrankheiten, Fleckfieber“; Nr. 3101 der Anlage zur Berufskrankheitenverordnung (BKV) „Infektionskrankheiten, wenn der Versicherte im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt war“; Nr. 3102 der Anlage zur Berufskrankheitenverordnung (BKV) „Von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten“.

Zu Leistungen bei Gesundheitsstörungen oder Tod: Siehe auch § 10 Entwicklungshelfer-Gesetz (EhFG) vom 18.06.1969 (BGBl. I S. 549).

Zusätzliche Hinweise zu Versicherungs- und Gesundheitsfragen bei Entsendung ins Ausland sowie weitere Hinweise auf prophylaktische Maßnahmen sind im Merkblatt „Gesetzliche Unfallversicherung bei Entsendung ins Ausland“, enthalten (Hrsg.: Deutsche Verbindungsstelle Unfallversicherung – Ausland, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung). Das Merkblatt kann im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden:
<http://www.dguv.de>, Webcode d1294.

2 Arbeitsverfahren und Tätigkeiten

Die Notwendigkeit fachkundiger Beratung und erforderlichenfalls auch arbeitsmedizinischer Untersuchungen wird durch die jeweiligen klimatischen und gesundheitlichen Verhältnisse (z. B. Infektionsrisiken und Standard der medizinischen Versorgung) des Einsatzortes bestimmt. Einschlägige Arbeitsbedingungen bestehen nicht nur in den Tropen oder Subtropen (siehe dazu Abschnitt 2). Mit ungünstigen klimatischen und vor allem hygienischen Bedingungen sowie mit unzureichender ärztlicher Versorgung ist auch in einigen südosteuropäischen und asiatischen Ländern, die nicht den Tropen oder Subtropen angehören, sowie in Polarregionen zu rechnen. Die nachstehend erläuterten geographischen Verhältnisse sind daher nur als Anhalt oder Rahmen zu sehen.

Im Zweifel ist der Rat einer Ärztin oder eines Arztes mit besonderen Fachkenntnissen einzuholen, ob vor der Ausreise eine spezifische Beratung oder eine arbeitsmedizinische Untersuchung zu erfolgen hat. Die untersuchenden Ärzte sollen berechtigt sein, die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ oder „Tropenmedizin“ zu führen. Verfügt die Ärztin oder der Arzt nicht über die für die Untersuchung erforderlichen Fachkenntnisse, so hat sie/er Ärzte hinzuzuziehen, die diese Anforderungen erfüllen.

2.1 Arbeitsverfahren und Tätigkeiten mit höheren gesundheitlichen Risiken

Erhöhte gesundheitliche Risiken durch Klima, Lebens- und Tätigkeitsverhältnisse und damit verbundene besondere gesundheitliche Belastungen sind in der Regel bei einem Arbeitsaufenthalt in den Gebieten zwischen 30° nördlicher und 30° südlicher Breite sowie in Polarregionen anzunehmen.

Zusätzlich gilt dies für bestimmte Länder, die auf der Weltkarte (siehe Seiten 10 und 11) innerhalb des durch die roten Linien umschlossenen Bereiches liegen.

Die in der Karte dargestellten Regionen stellen keine verbindliche und abschließende Auswahl im Hinblick auf die Notwendigkeit arbeitsmedizinischer Untersuchungen dar. Vielmehr geben sie eine Hilfestellung zur Gefährdungsbeurteilung, in welchen Gebieten eine Gefährdung gegeben sein kann. Die Entscheidung, ob eine Untersuchung zu veranlassen ist, kann nur in Abhängigkeit von der orts- und tätigkeitsbezogenen Gefährdungsbeurteilung und somit bezogen auf den Einzelfall getroffen werden.

Bei der Gefährdungsbeurteilung sind folgende Faktoren besonders zu beachten:

- Infektionsgefährdungen
- Klimatische Belastungen
- belastende Umweltfaktoren
- Hygienische Mängel
- Defizitäre Infrastruktur (z. B. Trinkwasserversorgung, Rettungswesen)
- Medizinische Versorgung
- Geografische Besonderheiten (z. B. Tätigkeit in großer Höhe)
- Erhöhte Belastung durch UV-Strahlung.

Liegt nur ein Teil eines Landes innerhalb des eingezeichneten Bereichs, so sind im Allgemeinen klimatische und gesundheitliche Belastungen für das gesamte Land anzunehmen, ausgenommen Australien.

Darüber hinaus können erhöhte gesundheitliche Risiken in den Randgebieten, wie z. B. Naher Osten, Nordafrika, Zentralasien, und in einigen Ländern Europas, wie etwa in Teilen Rumäniens und Bulgariens, vorliegen. Es ist der Rat einer Ärztin oder eines Arztes mit besonderen Fachkenntnissen einzuholen, ob je nach den individuellen Lebens- und Tätigkeitsbedingungen eine Untersuchung stattfinden muss.

3 Arbeitsmedizinische Untersuchungen

Bei der Festlegung der Fristen zu den Untersuchungsintervallen sind je nach Rechtsgrundlage des Untersuchungsanlasses die für diesen Anlass gültigen staatlichen Vorschriften und Regeln zu beachten.

Wenn es für den konkreten Untersuchungsanlass keine staatlichen Vorgaben gibt, können ersatzweise die Empfehlungen in der nachfolgenden Tabelle zu Anwendung kommen.

Beratung	Vor jedem Arbeitsaufenthalt im Ausland im Sinne dieser Handlungsanleitung ist eine Beratung durch eine Ärztin oder einen Arzt mit den erforderlichen Fachkenntnissen erforderlich. Die Beratung ist zu dokumentieren.
Erstuntersuchung	<ul style="list-style-type: none">• Bei Arbeitsaufenthalten von insgesamt mehr als 3 Monaten pro Jahr vor der ersten Ausreise.• Ungeachtet der Dauer des Arbeitsaufenthaltes bei besonderen Bedingungen je nach Einsatzort und Einsatzart (z. B. bei besonders schlechter medizinischer Versorgung, ständig wechselndem Einsatzort, besonders hoher Infektionsgefahr, besonderer beruflicher Belastung).• Vor einem erneuten Arbeitsaufenthalt im Ausland ist eine Erstuntersuchung nicht erforderlich, wenn die Rückkehruntersuchung nicht länger als 1 Jahr zurückliegt. Eine ärztliche Beratung ist weiterhin erforderlich.
Nachuntersuchung	Nach 24-36 Monaten und nach Beendigung der Tätigkeit.
	<p>Vorzeitig:</p> <ul style="list-style-type: none">• Nach mehrwöchiger Erkrankung oder körperlicher Beeinträchtigung, die Anlass zu gesundheitlichen Bedenken geben könnte.• Nach ärztlichem Ermessen in Einzelfällen (z. B. bei befristeten gesundheitlichen Bedenken, neu eingetretener Schwangerschaft).• Wenn in ein Land mit erheblich verschiedener klimatischer oder gesundheitlicher Belastung gewechselt wird.• Bei Beschäftigten, die einen ursächlichen Zusammenhang zwischen ihrer Erkrankung und ihrer Tätigkeit am Arbeitsplatz vermuten.

4 Literatur

Merkblatt „Gesetzliche Unfallversicherung bei Entsendung ins Ausland“, enthalten (Hrsg.: Deutsche Verbindungsstelle Unfallversicherung – Ausland, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung). Das Merkblatt kann im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden:

<http://www.dguv.de>, Webcode d1294.

Zusätzliche Aussagen über die Stoffeigenschaften, Vorkommen, Gesundheitsgefahren enthält auch das Gefahrstoffinformationssystem der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (GESTIS-Biostoffdatenbank), <http://www.dguv.de>, Webcode d925555 und das branchenspezifische Gefahrstoffinformationssystem (GisChem, <http://www.gischem.de/>).

Berufskrankheit: § 9 Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)

Nr. 3101 der Anlage zur Berufskrankheitenverordnung (BKV) „Infektionskrankheiten, wenn der Versicherte im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt war“,

Nr. 3102 der Anlage zur Berufskrankheitenverordnung (BKV) „Von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten“,

Nr. 3104 der Anlage zur Berufskrankheitenverordnung (BKV) „Tropenkrankheiten, Fleckfieber“ (Siehe auch: Merkblatt zur BKV-Nr. 3104 der Anlage zur Berufskrankheitenverordnung (BKV): „Tropenkrankheiten, Fleckfieber“, Bundesarbeitsblatt 7/2005, Seite 48 bis 58)

5 Vorschriften und Regeln

ArbMedVV: Verordnung zur Rechtsvereinfachung und Stärkung der arbeitsmedizinischen Vorsorge

Arbeitsmedizinische Regel AMR 2.1: „Fristen für die Veranlassung/das Angebot von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen“

ORDPOLARMEER



GRÖNLAND (dän.)

Alaska
(USA)

KANADA

PAZIFISCHER

VEREINIGTE STAATEN

ATLANTISCHER

30°

OZEAN

OZEAN

MEXIKO

BAHAMAS

GUATEMALA
EL SALVADOR

COSTA RICA

PANAMA

NICARAGUA

HONDURAS

JAMAIKA

DOMINIKANISCHE REPUBLIK

VENEZUELA

GUYANA

SURINAM

FRANZÖSISCH GUYANA

GALAPAGOS-INSELN

KOLUMBIEN

ECUADOR

PERU

BRASILIEN

BOLIVIEN

PARAGUAY

CHILE

ARGENTINIEN

URUGUAY

30°

FALKLAND-INSELN

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Tel.: 030 288763800
Fax: 030 288763808
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de